

3.7 Konzept „Gemeinsames Lernen“

Gliederung

1. Leitidee

2. Rahmenbedingungen

- 2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen
- 2.2. Personelle Rahmenbedingungen
- 2.3. Materielle Ausstattung
- 2.4. Räumliche Ausstattung

3. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

- 3.1. Definition
- 3.2. Feststellung
- 3.3. Voraussetzungen
- 3.4. Rechtsgrundlagen
- 3.5. Verfahren für sonderpädagogische Unterstützung
- 3.6. Termine und Fristen

4. Gemeinsames Lernen an der St.Agatha-Schule - Entwicklung

5. Zielsetzungen des Gemeinsamen Lernens

6. Unterricht

- 6.1. Unterrichtsorganisation
- 6.2. Innere und äußere Differenzierung
- 6.3. Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht
- 6.4. Teamarbeit

7. Organisation

- 7.1. Lehrpläne
- 7.2. Individuelle Förderung
- 7.3. Leistungsbewertung
- 7.4. Zeugnisse
- 7.5. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- 7.6. Kooperation
 - 7.6.1. Kooperation mit den Eltern
 - 7.6.2. Kooperation mit außerschulischen Institutionen
- 7.7. Lebenspraktische Förderung
- 7.8. Klassenbildung
- 7.9. GL-Konferenzen
- 7.10. Übergänge
- 7.11. Vertretungsunterricht
- 7.12. Nachteilsausgleich

8. Wichtige Bedingungen für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens - In Kürze

Leitbild der St. Agatha-Schule:

*Miteinander
und
voneinander lernen*

„Jedes Kind ist anders.
Jedes Kind lernt anders.
Jedes Kind kann etwas anderes.“

Unsere Grundhaltung:

Jeder Mensch ist einzigartig und besonders.

1. Leitidee

Die St. Agatha-Schule lebt den Leitspruch „Ich gehöre dazu! Miteinander und voneinander lernen.“

Sie nimmt jeden einzelnen SuS in seiner/ihrer Individualität an und begleitet und fördert sie in ihrem individuellen Lern- und Entwicklungsprozess.

Die Schule möchte ihnen ein Lernumfeld bieten, in dem Verschiedenheit als Chance erlebt werden kann und dem Anderen mit Respekt und Toleranz begegnet wird. Die St. Agatha-Schule nutzt diese Heterogenität als Chance für Alle!

Jedes Kind hat den Anspruch, in seinem individuellen Lerntempo gefördert und gefordert zu werden. Auf dieser Grundlage möchten die Schule die SuS zu verantwortlich und selbstbestimmt handelnden Menschen erziehen und sie befähigen im sozialen Miteinander gesellschaftliche Werte zu leben und zu vertreten.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Basis für das *Gemeinsame Lernen* an der St. Agatha-Schule bildet das 9. Schulrechtsänderungsgesetz, welches im August 2014 in Kraft trat.

Mit diesem hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenkonvention umgesetzt und die ersten Schritte in Richtung inklusiver Bildung an allgemeinen Schulen in NRW gesetzlich verankert.¹

Die Organisationsform sonderpädagogischer Unterstützung änderte sich, ebenso der Stellenwert der Regelbeschulung für alle SuS mit Behinderungen: Sonderpädagogische Unterstützung wurde fest an allen Schulen verankert, und die Regelschule als Förderort für alle Schüler und Schülerinnen bestimmt.

Somit haben Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf die freie Wahl des Förderortes, hier in Bezug auf allgemeine Schule oder Förderschule.²

2.2. Personelle Rahmenbedingungen

An der St. Agatha-Schule arbeiten fest angestellte und im System verankerte *GL-Lehrkräfte*, die die SuS der verschiedenen Förderschwerpunkte innerhalb des Teamteachings gemeinsam mit den Grundschulkräften unterrichten.

Des Weiteren arbeiten eine *Schulsozialarbeiterin* und *Integrationskräfte* in den verschiedenen Jahrgängen.

¹<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Rechtliches/Schulrechtsaenderungsgesetz/index.html>

² vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §1 und 2

2.3. Materielle Ausstattung

Die Schule verfügt über ein angemessenes und vielfältiges Angebot an Lehr- und Lernmittel für die SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Die Auswahl der Materialien wird stets aktualisiert, erweitert und den Bedürfnissen der SuS angepasst.

2.4. Räumliche Ausstattung

Um im Rahmen äußerer Differenzierung Unterricht durchführen zu können, verfügt die Schule über Förderräume, sowie einige Klassenräume über einen separaten Gruppenraum.

3. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

3.1. Definition

Sonderpädagogische Unterstützung erhalten SuS in Nordrhein-Westfalen, wenn sie am Unterricht einer allgemeinen Schule wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen eines erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht ohne weitergehende pädagogische Unterstützungsmaßnahmen teilnehmen können.

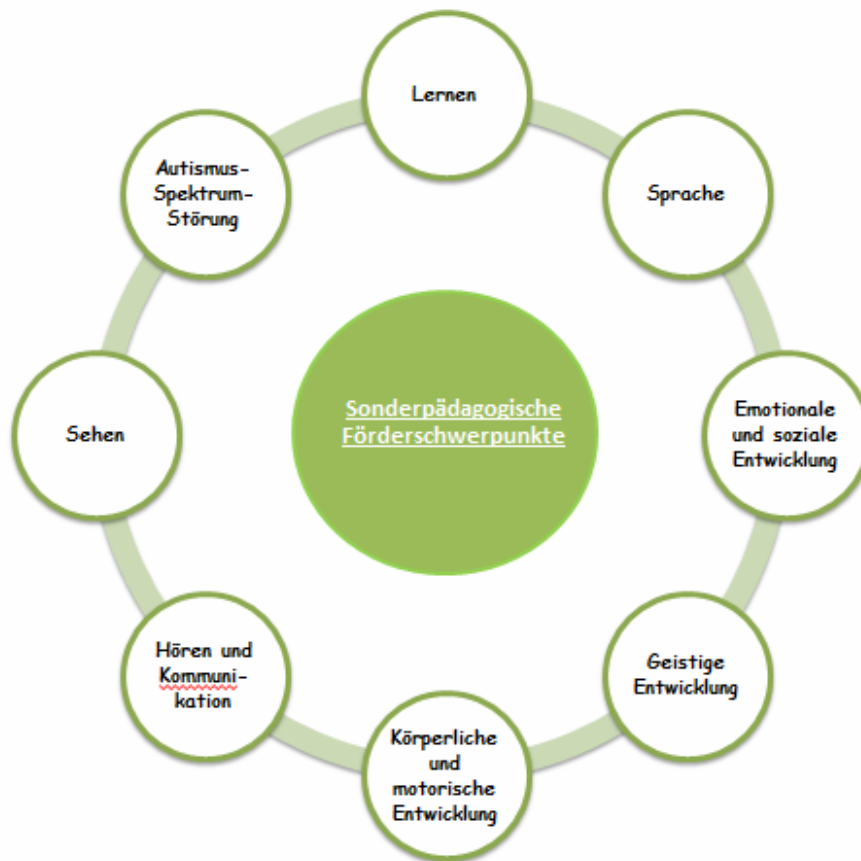
Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung hat ein Kind in Nordrhein-Westfalen, wenn es, nach einer entsprechenden Entscheidung der Schulaufsicht, der pädagogische und gegebenenfalls auch medizinische Gutachten zugrunde liegen, in seiner persönlichen Entwicklung und seinen Leistungen eine besondere Unterstützung benötigt.

Ein Verfahren auf Feststellung des Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf Antrag der Eltern eröffnet, in Ausnahmefällen erfolgt es auf Antrag der Schule.³

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen:

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

³ vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §11 und 12



3.2. Feststellung

Die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes kann erforderlich sein, wenn der schulische Lernerfolg entweder auf Grund einer Körper- oder Sinnesbehinderung oder einer Lern- und Entwicklungsstörung gefährdet ist.

3.3. Voraussetzungen

Voraussetzung für sonderpädagogische Unterstützung ist die Erstellung eines pädagogischen Gutachtens, das im Auftrag des Schulamtes durch eine sonderpädagogische Lehrkraft in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft einer allgemeinen Schule erstellt wird.

Im Gutachten werden Aussagen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf mit einem vorrangigen Förderschwerpunkt und einem möglicherweise zieldifferenten Bildungsgang getroffen.

3.4. Rechtsgrundlagen

Das Schulgesetz NRW und die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (BASS/ AO-SF/ Stand 01.06.2015) in Nordrhein-Westfalen bilden die gesetzlichen Grundlagen für schulische Entscheidungen bei SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

3.5. Verfahren für sonderpädagogische Unterstützung (AO-SF)

Hat die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auf Antrag der Eltern oder in Ausnahmefällen auf Antrag der Schule eröffnet, beauftragt sie eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der ggf. notwendigen sonderpädagogischen Unterstützung in einem gemeinsamen Gutachten darzustellen. Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern zu einem Gespräch ein und informieren sie über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

Hat eine schulärztliche Untersuchung stattgefunden, wird deren Ergebnis in die Gutachtenerstellung einbezogen.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf der Basis der im Gutachten dargestellten Aspekte. Sie ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuches einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.

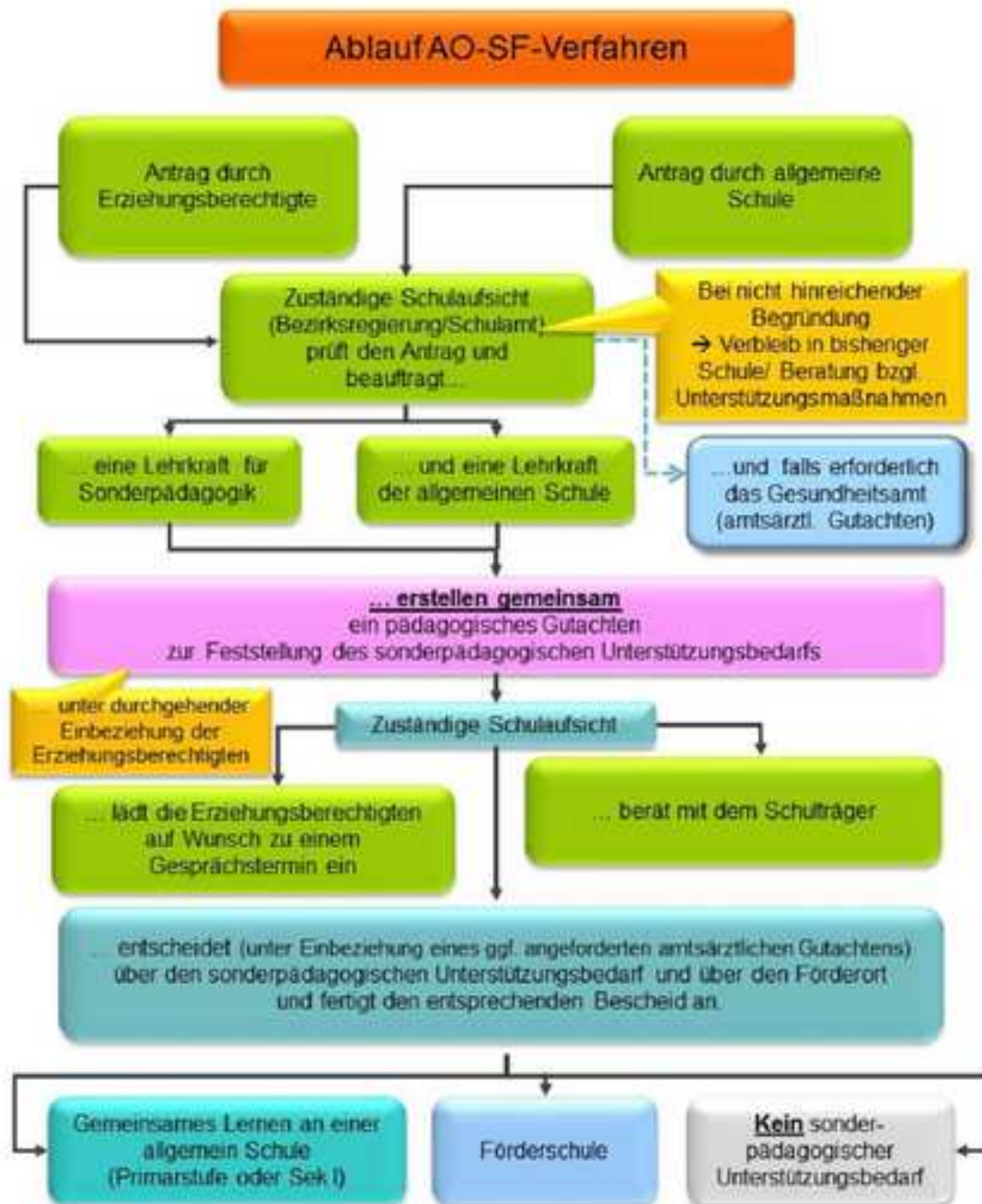
In einem Gespräch informiert die Schulaufsichtsbehörde die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung. Die Eltern können zu diesem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gespräches ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung des

Kindes herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang. Den Eltern wird somit auch mitgeteilt, ob ihr Kind zukünftig zielgleich oder zielfferent gefördert werden soll.

Die Eltern können Einsicht in das Gutachten erhalten sowie in die Unterlagen, auf denen es beruht. Diese Unterlagen übermittelt die Schulaufsichtsbehörde anschließend an die Schule, die das Kind aufnimmt.⁴

⁴<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Schule-in-NRW/FAQ-Sonderpaedagogische-Foerderung/>

Die nachfolgende Abbildung stellt den Ablauf eines Verfahrens für sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf noch einmal schematisch dar⁵:



⁵<http://www.minden-luebecke.de/index.php?NavID=1891.453>

3.6. Termine und Fristen für sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe

Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über Termine und Fristen für SuS mit festgestelltem Unterstützungsbedarf bzw. mit einem zu eröffnenden Verfahren.

August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Klasse 3: eventuelle AO-SFs	Regionalkonferenz für Übergang GS zu Sek I/ AKK	Elternberatung der 4. Klasse über die weitere Schullaufbahn	Elternwünsche bzgl. weiterführende Schule bis 18.11 an das Schulamt	Meldung der AO-SFs für die Lernanfänger	Bis 13.01. Bescheid über weiterführende Schule
Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
AO-SF- Eröffnung bis spätestens 28.02	Bis zum 31.03. Sozialamt I-Kraft verlängern	Jugendamt I-Kraft verlängern	Jährliche Überprüfung des Förderbedarfes/ Klassenkonferenz/ Aktenvermerk	Beratung/ Übergangs- gespräche mit den weiterführenden Schulen	Beratung/ Übergangs- gespräche mit den weiterführenden Schulen

4. Gemeinsames Lernen an der St. Agatha-Schule - Entwicklung



Seit dem Schuljahr 2010/11 findet *Gemeinsames Lernen* an der St. Agatha-Schule statt. Anfangs kamen *GL-Lehrkräfte* zur stundenweisen Förderung einzelner Kinder mit festgestellten Unterstützungsbedarfen.

Seit Beginn des Schuljahres 2012/13 sind *GL-Lehrkräfte* fest im System verankert. Eine gemeinsame Förderung fand in einzelnen *GL-Klassen* statt.

Seit 2013/14 wird eine übergreifende Förderung in vielen Klassen durchgeführt. Hier werden *SuS* mit offiziellem Unterstützungsbedarf (nach *AO-SF*) sowie präventiv *SuS* mit erweitertem individuellen Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen gefördert (*DeIF*).

Seit 2014/15 organisiert die St. Agatha-Schule eine systemische Unterstützung aller *SuS* mit und ohne Unterstützungsbedarfe in allen Klassen.

Gemeinsamer Unterricht gelingt nur durch die intensive Zusammenarbeit der *Grundschullehrkraft* und der *sonderpädagogischen Lehrkraft* (sowie evtl. der *Integrationskraft*). Die *Grundschullehrkraft* und die *Förderschullehrkraft* gestalten in weiten Teilen im Team den Unterricht der gesamten Klasse.

5. Zielsetzung des Gemeinsamen Lernens

Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens hat die St. Agatha-Schule folgende Ziele.



6. Unterricht

Die Vielfalt der Lernvoraussetzungen und Lerninteressen bestimmt die Organisation des Unterrichtes. Der Unterricht sollte durch verbindende Themenstellungen allen SuS ein gemeinsames Arbeiten und Lernen auf ihrem individuellen Lernniveau ermöglichen, sodass sich jeder mit seinen Stärken in den Unterrichtsprozess einbringen kann.

6.1. Unterrichtsorganisation

Den Jahrgangsstufen von 1 bis 4 stehen GL-Lehrkräfte sowie Kollegen in den Differenzierungs- bzw. Teamstunden zur Verfügung.

Die GL-Lehrkräfte unterrichten nach den jeweiligen Lehrplänen der Regel- und Förderschulen zielgleich oder zieldifferent.

Dieser Unterricht ist eingebettet in die Inhalte und Themen der Lehrpläne der Regel- und Förderschule. Demzufolge ist die Unterrichtspraxis im Gemeinsamen Lernen gekennzeichnet durch die offenen und individuellen Unterrichtsformen wie:

- ✓ Differenzierung und Freiarbeit
- ✓ Tagespläne/ Wochenpläne/ individuelle Arbeitspläne
- ✓ Lernwerkstätten und Projektarbeit
- ✓ kooperatives Lernen
- ✓ Lebenspraktische Übungen
- ✓ ggf. Einzel- und Kleingruppenförderung im Rahmen des Unterrichts

Gerade die differenzierten Maßnahmen unter dem Aspekt der präventiven und systemischen Förderung sind wesentliche Momente des Gemeinsamen Lernens. Diese Methodenvielfalt sollte vorhanden sein, um jedem Kind seinen individuellen Lernweg zu ermöglichen. Den SuS im Gemeinsamen Lernen wird ihrem

Leistungsstand entsprechend individuelles und differenziertes Unterrichtsmaterial zur Verfügung gestellt (vgl. Schulprogramm 3.6).

6.2. Innere und äußere Differenzierung

Mögliche Maßnahmen der inneren und eventuell notwendigen äußeren Differenzierung sind an der St. Agatha-Schule:

- ✓ Förderung im Klassenverband
- ✓ Förderung in der Kleingruppe
- ✓ Einzelförderung bei Bedarf
- ✓ Unterstützung durch Teamstunden
- ✓ Unterstützung durch die Schulsozialarbeiterin

6.3. Zielgleicher und zieldifferenter Unterricht

Entsprechend den Förderschwerpunkten wird zwischen zielgleicher und zieldifferenter Förderung unterschieden.

Zielgleich bedeutet, dass die SuS unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lernvoraussetzungen nach den Richtlinien und Lehrplänen der allgemeinen Schule unterrichtet werden.

Zieldifferent bedeutet, dass die SuS nach ihren individuellen Lernvoraussetzungen gefördert werden, abweichend von den Richtlinien der Regelschule.

Für den Unterricht bedeutet dies, dass ein großes Maß an Differenzierung nötig ist, indem u.a. zu einem gemeinsam bearbeiteten Thema unterschiedliche Lernziele formuliert werden.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, nutzen die Lehrkräfte vielfältige methodisch-didaktische Arbeitsformen.

Bildungsgänge	
zielgleich	zieldifferent
Bildungsgang Allgemeine Schule	Bildungsgang Lernen Bildungsgang Geistige Entwicklung (5 Jahre in der Grundschule bleiben)
Unterrichtsfächer und Stundentafel der allgemeinen Schule	Abweichung von Stundentafel und Unterrichtsfächern möglich, z.B. anstelle von Englisch Förderung in anderen Schwerpunkten (lebenspraktische Förderung, zusätzliche Förderung der Basiskompetenzen)
Leistungsbewertung/ Nachteilsausgleich	Individuellen Leistungszuwachs bewerten
Zeugnis: Vermerk über sonderpädagogische Förderung, Rasterform, Noten ab Klasse 2, 2. Halbjahr Versetzung ab Klasse 2	Zeugnis: Vermerk über sonderpädagogische Förderung Im notenfreien Berichtszeugnis: individuelle Fortschritte beschreiben
	Keine Versetzung, sondern Übergang in nächste Klasse
VERA: Teilnahme verpflichtend, bei Unterstützungsbedarf Sprache/ Hören und Kommunikation: modifiziertes Testheft möglich	VERA: Teilnahme nicht erforderlich, eventuell Teilbereiche

6.4. Teamarbeit

Im Unterricht kooperieren der Klassenlehrer und die GL-Lehrkraft miteinander. Dieses kann in unterschiedlichen Formen erfolgen, welche in den jeweiligen Klassen und entsprechend den individuellen Bedarfen der SuS variieren.

Im Unterricht kann die Kooperation im Lehrerteam in unterschiedlichen Formen erfolgen⁶:

⁶ vgl. Lütje-Klose, B. u. Willenbring, M.: Kooperation fällt nicht vom Himmel. Möglichkeiten der Unterstützung kooperativer Prozesse in Teams von Regelschullehrerin und Sonderpädagogin aus

- 1 **Lehrerin und Beobachterin** ("one teach, one observe"):
Eine Pädagogin übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, während die andere beobachtet.
- 2 **Lehrerin und Helferin** ("one teach, one drift"):
Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt die SuS bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten usw.
- 3 **Stationsunterricht** ("station teaching"):
Der Unterrichtsinhalt wird in zwei Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die von einer Person zur nächsten wechseln, so dass alle SuS nacheinander von beiden Lehrkräften unterrichtet werden.
- 4 **Parallelunterricht** ("parallel teaching"):
Jede Lehrerin unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte.
- 5 **Niveaudifferenzierter Unterricht** ("remedial teaching"):
Eine Lehrerin unterrichtet die Gruppe von SuS, die den Unterrichtsstoff bewältigen können, die andere arbeitet mit denjenigen, die auf anderem Niveau operieren.
- 6 **Zusatzunterricht** ("supplemental teaching"):
Eine Lehrerin führt die Unterrichtsstunde durch; die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für diejenigen Schüler und Schülerinnen an, die den Stoff nicht bewältigen können.
- 7 **Teamteaching**: Regelschullehrerin und GL-Lehrkraft führen den Unterricht mit allen Schülern und Schülerinnen gemeinsam durch, indem sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen.

7. Organisation

7.1. Lehrpläne

Die SuS mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule⁷ sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt⁸ unterrichtet. Die Klassenkonferenz beschließt, ob SuS mit dem Förderschwerpunkt Lernen an dem Fach Englisch teilnehmen.⁹

7.2. Individuelle Förderpläne

Die Erstellung und Fortschreibung eines individuellen Förderplanes bildet die Grundlage zur Förderung von SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Dies setzt eine intensive Zusammenarbeit aller am Erziehungs- und Lernprozess Beteiligter voraus.

Der Förderplan legt die individuellen Lernziele der SuS fest. Er wird in gemeinsamer Absprache von der GL-Lehrkraft und des Klassenlehrers erstellt.

Grundlage sind die Richtlinien und Lehrpläne des entsprechenden Bildungsganges und der individuellen Bedürfnisse der SuS. Der Förderplan berücksichtigt die allgemeinen Entwicklungsbereiche.

Es werden individuelle Entwicklungsschwerpunkte und -ziele gesetzt und konkrete Fördermaßnahmen beschrieben. Die Förderplanung wird in der Regel halbjährlich evaluiert und aktualisiert.¹⁰

⁷ vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen 2008, §29

⁸ vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §37 (2)

⁹ vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §31 (2)

¹⁰ vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §21 (7)

7.3. Leistungsbewertung

Leistungsbeurteilungen erfolgen in gemeinsamer Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte individuell für jedes Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Für SuS, die zielgleich unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Schule.

Für SuS, die zieldifferent unterrichtet werden, orientiert sich die Leistungsbewertung auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Lernfortschritte (vgl. Schulprogramm 3.4).

7.4. Zeugnisse

SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erhalten ein Zeugnis der allgemeinbildenden Schule (Rasterzeugnis der St. Agatha-Schule) mit Noten und Bemerkungen.

SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden, erhalten ein notenfreies Zeugnis in Berichtsform, das ihren individuellen Lernfortschritt dokumentiert.

7.5. Jährliche Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

Die Klassenkonferenz überprüft mindestens jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen und ob der Förderort noch angebracht ist.¹¹ Dies wird mit den Eltern im Rahmen der Förderplangespräche besprochen und im Zeugnis vermerkt.

¹¹vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) §17 (1)

7.6. Kooperation

Die Voraussetzung für einen erfolgreichen integrativen Unterricht stellt für uns die Kooperation zwischen den multiprofessionellen Lehrerteams, den Eltern und den außerschulischen Institutionen dar.



7.6.1. Kooperation mit den Eltern / Beratung

Eltern werden regelmäßig in Lern-, Förder- und Erziehungsangelegenheiten systemisch beraten. Elterngespräche sollen Entwicklungsstände, Fördermaßnahmen und entsprechende Ziele für die Eltern und den Schüler/die Schülerin transparent machen und gemeinsame Absprachen entwickeln und festhalten.

Die Einbeziehung der Eltern soll die Entwicklung des Kindes positiv beeinflussen, in dem sich Eltern und Schule als Partner sehen und sich über Erziehungsaufgaben gemeinsam austauschen und Hand in Hand arbeiten. Hierbei wird die GL-Lehrkraft nicht nur bei Gesprächen mit Eltern von GL-SuS beratend einbezogen, sondern wirkt bei Bedarf auch bei anderen Gesprächsterminen systemisch unterstützend (siehe hierzu auch 7.2, 7.5, 7.10).

7.6.2. Kooperation mit außerschulischen Institutionen

Um eine optimale Förderung der SuS zu gewährleisten, ist für die Schule eine Zusammenarbeit mit Therapeuten, dem Jugend- und Gesundheitsamt, dem Schulamt, sozialpädagogischen Familienhelfern, der Frühförderstelle, dem Schulpsychologischer Dienst, den SPZs, verschiedenen Fachkliniken, den Kinderärzten sowie Kinder- und Jugendpsychiatrien, den jeweiligen Kindergärten, Förderschulen sowie weiterführenden Schulen von großer Bedeutung.

7.7. Lebenspraktische Förderung

„Lebenspraktische Kompetenzen“ umfassen das weite Feld praktischer Fähigkeiten, die notwendig sind, um im alltäglichen Leben zurechtzukommen.

Aus diesem Grund erscheint es der St. Agatha-Schule besonders wichtig, gerade für die SuS, über den Kompetenzerwerb im Unterricht hinaus, ein erweitertes Förderangebot im Hinblick auf die Alltagsbewältigung anzubieten.

Die „Lebenspraktische Förderung“ steht daher nicht losgelöst vom gesamten unterrichtlichen Angebot, sondern ist ein wichtiger Bestandteil des täglichen Unterrichttablaufes der SuS sowie ein wichtiger Bestandteil der regelmäßig zu erstellenden individuellen Förderpläne und der Evaluation der individuellen Entwicklungsprozesse der SuS.

Zusätzlich sollen durch die „lebenspraktische Förderung“ für SuS mit Sprachschwierigkeiten oder mit Migrationshintergrund die Kommunikationsfähigkeit und der Wortschatz stetig verbessert und erweitert werden. Daher ist es besonders wichtig, bei allen praktischen Aufgaben z.B. Materialien zu benennen und einzelne Handlungsschritte zu verbalisieren.

Diese „lebenspraktische Förderung“ kann zum größten Teil ganz individuell auf das Kind abgestimmt in den Unterrichtsablauf eingegliedert werden. Dies kann in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit erfolgen.

Die Hauptverantwortung liegt dabei bei der Klassenleitung. Bei bestimmten lebenspraktischen Aufgaben müssen zuvor kurze Absprachen mit dem Hausmeister oder anderen Kollegen getroffen werden.

Um diese „lebenspraktische Förderung“ realisieren zu können, begleitet im Vormittagszeitraum die zuständige Integrationskraft das Kind sowohl im Unterricht als auch bei der „lebenspraktischen Förderung“. Bei ausgewählten

Aufgaben steht nach Bedarf auch der Hausmeister zur Verfügung. Im Nachmittagszeitraum, im Bereich der OGS begleitet nach Bedarf und Möglichkeit eine Kraft der OGS die Förderung.

Lebenspraktische Förderung - Ziele:

- Verbesserung und Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten der einzelnen SuS
- Verbesserung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebenssituation
- Anbahnung von Selbstständigkeit/macht unabhängiger von Fremdhilfe
- Einforderung von Fremdhilfe (sächlich/personell)
- Erweiterung der individuellen und sozialen Kompetenzebene
- Förderung der Gesamtpersönlichkeitsentwicklung der Schüler Erweiterung des Wortschatzes
- Verbesserung der Kommunikationsfähigkeiten
- Verbesserung des Sprachverständnisses

Der Aufgabenbereich der Förderung der „lebenspraktischen Kompetenzen“ ist sehr vielfältig und bei jedem Kind individuell.

Die St. Agatha-Schule bietet daher vielfältige Möglichkeiten zur lebenspraktischen Förderung an:

Bereich selbstständige eigene Versorgung:

- Tornister selbstständig einräumen oder Materialien herausholen
- Stifte anspitzen
- Abheften
- Schleife binden
- selbstständig angemessen frühstücken

Bereich Umweltorientierung:

- Schulweg: Straße sicher überqueren lernen (im Bereich vor der Schule)
- Fahrrad fahren üben auf dem Schulhof
- Orientierung im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg und im Ort
- Einkaufen im Ort
- Umgang mit Geld

Bereich Umgang mit Technik:

- Umgang mit dem Computer (z.B. Nutzung der Lernwerkstatt)
- Umgang mit dem Telefon
- Umgang mit dem Kopierer → Helferdienst/Kopierdienst

Bereich Hygiene:

- selbstständiger Toilettengang
- Händewaschen nach Toilettengang
- Zahnpflege nach dem Mittagessen
- Essen mit Besteck

Bereich Umgang mit Werkzeugen und Werkstoffen:

- Hämmern, Sägen, Bohren, Schmirgeln
- Umgang mit Holz, Pappe, Stein und Farbe
- Kleinere Reparaturen mit Hilfe des Hausmeisters z.B. Festziehen von Schrauben, Streichen
- Experimentieren

Bereich Umgang mit Haushaltsgeräten:

- Umgang mit z.B. Spülmaschine, Backofen, Mikrowelle, Herd, Mixer
- Staubsaugen

Bereich Häusliches Tun:

- Tisch decken
- Abwaschen und Abtrocknen
- Getränke eingießen
- Tische abwischen
- Blumen gießen
- fegen (Umgang mit Besen und Kehrblech)

Bereich Kochen und Backen/Ernährung:

- Kennenlernen der Lebensmittel
- Umgang mit Lebensmitteln
- Aufbau von angepasstem Essverhalten und Tischmanieren
- Lebensmittel waschen und reinigen
- Verpackungen ordnungsgemäß öffnen (aufdrehen, eindrücken, aufschrauben, aufschneiden, aufreißen)
- Entnehmen von Nahrungsmitteln aus der Verpackung (schütten, gießen, herausdrücken)
- Nahrungsmittel wiegen und abmessen
- Schneiden und Schälen von Gemüse und Obst
- Plätzchen backen

Bereich Hausmeistertätigkeiten:

- Kontrolle und Auffüllen von Toilettenpapier
- Kontrolle und Auffüllen von Papierhandtücher in Klassen und Toilette

- Kakaobestellung sortieren
- Holzspäne zusammenfegen, Laub fegen

*„Sage es mir, und ich vergesse es;
Zeige es mir und ich erinnere mich;
Lass es mich tun und ich behalte es.“*
(Konfuzius)

7.8. Klassenbildung

Die Klassenbildung erfolgt gemeinsam mit allen beteiligten Klassenlehrern und GL-Lehrkräften. Dabei finden die individuellen Voraussetzungen des jeweiligen Jahrgangs Berücksichtigung, wie beispielsweise Anzahl der zukünftigen SuS mit Unterstützungsbedarf, Gesamtzahl der SuS und demgemäß der Klassengröße.

7.9. GL-Konferenzen

In den allgemeinen pädagogischen Konferenzen werden regelmäßig aktuelle Themen des Gemeinsamen Lernens besprochen.

Bei Bedarf werden GL-Konferenzen einberufen, um spezielle Themen ausführlicher besprechen zu können. Daran nehmen verpflichtend die GL-Lehrkräfte und die Klassenlehrer der GL-Klassen teil.

Zukünftig werden quartalsweise GL-Konferenzen mit dem Gesamtkollegium und den Mitarbeitern des Offenen Ganztages stattfinden.

7.10. Übergänge

Auch im Rahmen des Gemeinsamen Lernens findet frühzeitig eine Elternberatung hinsichtlich der weiterführenden Schulen statt, in der den Eltern die unterschiedlichen Möglichkeiten zum Übergang in die Sekundarstufe I aufgezeigt werden.

SuS, bei denen die Klassenkonferenz beschließt, dass der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf beendet werden kann, können zu einer allgemeinen Schule wechseln.

SuS mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Lernen, haben hinsichtlich der weiterführenden Schulen folgende Optionen:

- ✓ Der Schüler/die Schülerin wird an einer Förderschule weiter gefördert.
- ✓ Der Schüler/die Schülerin wird an einer allgemeinen Schule gefördert.

Das Schulamt teilt die allgemeine Schule zu.

Die Regionalkonferenz berät frühzeitig über die Zuweisung des Kindes zu einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule.

7.11. Vertretungsunterricht

GL-Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit nicht in die geplante Vertretung einbezogen werden. Vertretungsunterricht ist bei unvorhersehbaren und kurzfristigen Situationen in ihren Lerngruppen möglich, soll aber nicht auf längere geplante Vertretung übertragen werden (vgl. Schulprogramm 4.3).

7.12. Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich zielt darauf ab, SuS mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Dadurch wird ihnen ermöglicht, ihr Potential zu entfalten und die gleiche Leistung zu erbringen wie SuS ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Leistungsanforderungen bleiben jedoch gleich, so dass der Nachteilsausgleich keine Bevorzugung der SuS mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung darstellt. Allerdings kann im Bereich einer Lese-Rechtschreib-Schwäche die Bewertung der Leistung im Lesen bzw. Rechtschreiben zurückhaltend gewichtet werden.

Grundsätzlich können nur SuS einen Nachteilsausgleich bekommen, die einen allgemeinen Abschluss anstreben, d.h. zielgleich lernen.

Nachteilsausgleiche beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung¹²:

- ✓ zeitlich (Verlängerung von Arbeitszeiten, Pausenzeiten)
- ✓ technisch (z.B. Bereitstellung eines Lesegerätes)
- ✓ personelle Unterstützung
- ✓ Nutzung von Zusatzhilfen
- ✓ Veränderung der Aufgabenstellung
- ✓ Unterstützung durch Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen,
- ✓ räumlich (Veränderung der Arbeitsplatzorganisation, separater Raum)

8. Wichtige Bedingungen für das Gelingen des Gemeinsamen Lernens-in Kürze

⇒ *Alle Kinder profitieren von gutem Unterricht!*

Lehrer:	Unterricht:	Transparenz	Starkes Miteinander
<ul style="list-style-type: none"> •Lehrerpersönlichkeit •Klassenführung •Didaktisch-methodische Kompetenzen •Handlungsfähigkeit auch in Grenz-situationen •Hilfe annehmen können; Arbeit abgeben können •Humor/ Freude 	<ul style="list-style-type: none"> •Klare Strukturierung •Lernförderliches Klima •Methodenvielfalt •Verschiedene Lernformen •Aktive Lernzeit •Individuelle Förderung/ Differenzierung •Individuelle Maßnahmen (Auszeit, Bewegung) 	<ul style="list-style-type: none"> •Schule/ Eltern/ weitere Institutionen •Verbindliches •Einheitliche Regeln und klare Konsequenzen 	<ul style="list-style-type: none"> •Halt im Kollegium •Rückhalt durch SL •Regelmäßiger Austausch •Gemeinsame Absprachen/ Planung •Unterstützung durch Eltern und weitere Personen

¹²https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/1-Arbeitshilfe_Primarstufe.pdf